

Neuerungen bei der Mehrwertsteuer

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes treten auf 1. Januar 2018 verschiedene Neuerungen in Kraft. Gleichzeitig ändern sich die heute gültigen Steuersätze. Unternehmen sollten die verbleibenden zwei Monate nutzen und prüfen, wo sie betroffen sind und wie sie rechtzeitig darauf reagieren.

Beat Strasser

Man darf ja träumen. Aber die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, die auf 1. Januar 2018 in Kraft tritt, hat nicht den erhofften Befreiungsschlag gebracht. Die Mehrwertsteuer bleibt für Unternehmen ein Thema mit unzähligen Spezialregelungen. Nicht betroffen von der Teilrevision sind übrigens die Steuersätze. Es gelten bis Ende Jahr weiterhin die aktuellen Steuersätze. Und trotzdem werden sie per 1. Januar 2018 sinken (siehe Tabelle 1).

Ab 1. Januar 2018 ist es obligatorisch, die neuen Mehrwertsteuersätze auf den Rechnungen aufzuführen. Wenn diese fehlen, werden automatisch die alten angewendet. Die neuen Sätze können nur für Leistungen ab dem 1. Januar 2018

angewendet werden (siehe Tabelle 2). Um den Aufwand der Umstellung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, jegliche Aufwendungen vom Jahr 2017 mit Rechnungsdatum 2017 zu verrechnen.

Nachteil beseitigt

Die Teilrevision beseitigt erfreulicherweise einen mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen. Wenn ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 100'000 Franken erzielt, ist es nach bisherigem Recht von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit. Für die Firma besteht durch diese Steuerbefreiung ein Wettbewerbsvorteil gegenüber inländischen Unternehmen.

« Von der Neuerung sind 30'000 Unternehmen betroffen.»

Damit ist ab 1. Januar 2018 Schluss. Neu gilt die Mehrwertsteuerpflicht, sobald im In- und im Ausland zusammen ein mehrwertpflichtiger Umsatz von 100'000 Franken erzielt wird. Die eidgenössische Steuerverwaltung geht davon aus, dass rund 30'000 Unternehmen von dieser Neuerung betroffen sind. Die erwarteten Mehreinnahmen – der Bund rechnet mit 40 Millionen Franken – geben einen Hinweis auf das Ausmass der bisher gewährten Steuerbefreiungen für ausländische Unternehmen.

Margenbesteuerung

Wenn wir schon bei Mehreinnahmen sind: Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten

unterliegen ab 1. Januar 2018 wieder der Margenbesteuerung. Diese wurde mit der Einführung der Mehrwertsteuer 1995 abgeschafft. Seither konnte ein Unternehmen, das mit solchen Stücken handelt, einen fiktiven Vorsteuerabzug einsetzen, was zu «sachwidrigen Ergebnissen» geführt hat. Nun wird wieder die tatsächliche Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis besteuert. Der Bund rechnet hier mit 30 Millionen zusätzlichen Steuererträgen. Die betroffenen Unternehmen sind gut beraten, die Umstellung ihrer Finanzbuchhaltung anzugehen.

Steuerbefreiung

Bei jüngeren Unternehmen herrscht zuweilen Unklarheit, ob sie mit ihren Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind oder nicht. Grundsätzlich ist nach der Revision weiterhin die Umsatzschwelle von 100'000 Franken ausschlaggebend. Wer weniger Umsatz macht, ist von der Mehrwertsteuer befreit. Neu wird per 1. Januar 2018 allerdings nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz in Betracht bezogen, sondern auch derjenige im Ausland. Auch verschiedene Geschäftstätigkeiten – Versicherungsleistungen, Bildungs-

Beat Strasser



Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich und Partner bei Strasser & Vöggtli Treuhand AG, Hunzenschwil

leistungen, ärztliche Heilbehandlungen und andere – sind von der Mehrwertsteuer befreit. Für Unternehmen ändert sich in diesem Punkt per 1. Januar 2018 wenig. Eine Änderung ergibt sich hingegen für Gemeinden. Für sie sind gewisse Leistungen, die innerhalb des gleichen Gemeinwesens erbracht werden, künftig von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Bezugssteuer

Ab 1. Januar 2018 ist die Bezugssteuer nur noch auf der Lieferung von unbeweglichen Gegenständen (zum Beispiel Reinigungsarbeiten an Gebäuden) geschuldet. Zu beachten ist allerdings, dass solche Leistungen allenfalls beim Leistungserbringer der Inlandsteuer unterliegen.

www.treuhanduisse-zh.ch

Info

Neuregelung für Versandhandel erst 2019

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sollen die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt werden. Erzielt ein Versandhändler pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus Kleinsendungen, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen und er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Erreichen der Umsatzgrenze. Aus technischen Gründen setzt der Bund diese Regelung erst auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Tabelle 1.

Grafik: zvg

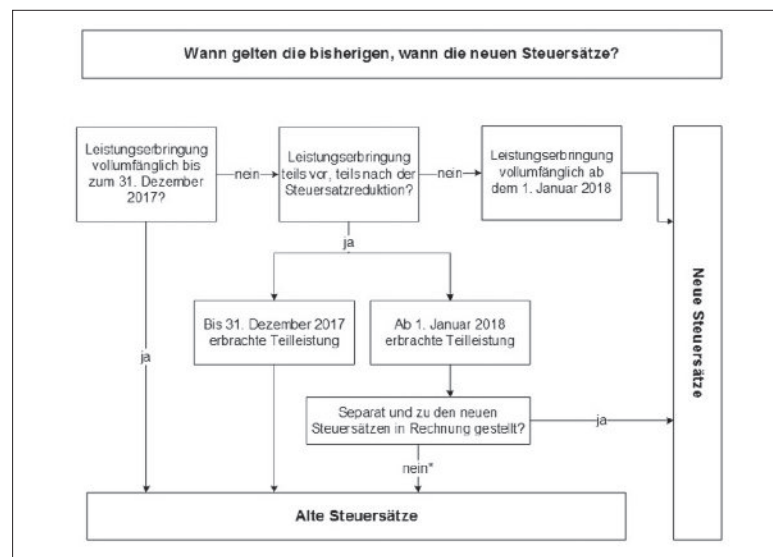


Tabelle 2.

Grafik: zvg